

6. Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON)

Vom 23. Juni 2022

P r ä a m b e l

Auf der Grundlage von § 61 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien am 22. Juni 2022 folgende 6. Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung vom 09. Juli 2004 (SächsABl. S. 898), die zuletzt durch Satzung vom 01. Dezember 2020 (SächsABl. Nr. 5/2021, S. 110) geändert worden ist, beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Rechtsform, Verbandsgebiet

(1) Verbandsmitglieder sind

- der Landkreis Bautzen
- der Landkreis Görlitz
- die Große Kreisstadt Görlitz.

(2) Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Territorium der Landkreise Bautzen (Gebietsstand 31. Juli 2008), Görlitz sowie der Großen Kreisstadt Görlitz.

(3) In den Zweckverband können weitere Gebietskörperschaften, die Aufgabenträger im ÖPNV sind, aufgenommen werden. Die Erweiterung des Verbandsgebietes ist auch länderübergreifend möglich, sofern die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen sind.

§ 2

Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien“ (ZVON) und hat seinen Sitz in Bautzen.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für die Bevölkerung seines Gebietes einen attraktiven Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu planen, zu organisieren und auszugestalten. Er ist Aufgabenträger für den schienengebundenen ÖPNV und arbeitet mit den Aufgabenträgern für den straßengebundenen ÖPNV bei der Ausgestaltung des ÖPNV im Nahverkehrsraum auf der Grundlage des ÖPNVG zusammen.

Der Zweckverband wird in Abstimmung und im Einvernehmen mit seinen Mitgliedern seinen bestätigten Nahverkehrsplan fortschreiben.

- (2) Auf der Grundlage von Absatz 1 nimmt der Zweckverband insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Umsetzung einer integrierten Verkehrsgestaltung im Verbandsgebiet und gemäß § 2 Abs. 5 ÖPNVG auch ländergrenzenüberschreitend,
 2. Planung, Organisation und Finanzierung des SPNV,
 3. Planung, Organisation und Finanzierung von Busersatzverkehren für abbestellten SPNV,
 4. Abstimmung und Ausrichtung der Angebote im straßengebundenen ÖPNV auf den SPNV unter Maßgabe von § 2 Abs. 4 ÖPNVG,
 5. Planung, Organisation, Finanzierung von Ergänzungsverkehren im ÖPNV (Plus-Bus/TaktBus)
 6. Planung und Organisation internationaler ÖPNV-Angebote,
 7. Abstimmung der Angebote im verbands- und kreisgrenzenüberschreitenden ÖPNV auf der Grundlage der kooperativen Zusammenarbeit mit den benachbarten ÖPNV-Aufgabenträgern einschließlich der mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragten Organisationen,
 8. Planung, Einführung und Ausgestaltung eines Verbundtarifs,
 9. Durchführung der Einnahmeaufteilung zwischen den Verkehrsunternehmen gemäß Kooperationsvertrag,
 10. Initiierung und Umsetzung von einheitlichen Marketingmaßnahmen einschließlich einer verbundweiten Öffentlichkeitsarbeit, sowie Kommunikation- und Pressearbeit
 11. Erarbeitung, Abstimmung, Umsetzung und Vertrieb eines einheitlichen unternehmensübergreifenden Verbundfahrplanes inkl. seiner ständigen Aktualisierung, Gestaltung und Herausgabe individueller Fahrplanmedien für den Verbund und verbundübergreifend in ZVON-einheitlicher Form sowie deren ständige Aktualisierung, mit dem Ziel dem Fahrgast umfassende, aktuelle Informationsmöglichkeiten anzubieten,
 12. Pflege und Weiterentwicklung eines elektronischen Fahrplanauskunftssystems,
 13. Kooperative Zusammenarbeit mit den im Verbandsgebiet tätigen Verkehrsunternehmen,
 14. Wahrnehmung der sich aus der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs für das Verbandsgebiet ergebenden Aufgaben,
 15. Planung und Organisation von verbundbezogener Verkehrsforschung (Erhebungen, Befragungen),
 16. Aufbau verbundweiter Informationssysteme zur speziellen Nutzung sowohl für die Fahrgäste als auch die Verbandsmitglieder (auch im Sinne der Mobilitätszentrale),
 17. Ausübung einer Beratungsfunktion
 18. Pflege und Weiterentwicklung der Vertriebssysteme

- (3) Die Verbandsmitglieder können durch Vertrag die Aufgabenträgerschaft für den straßengebundenen ÖPNV auf ihrem Hoheitsgebiet ganz oder teilweise dem Zweckverband übertragen. Dem Zweckverband kann dabei das Recht zur Beantragung von personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen im eigenen Namen, zur Ausschreibung von Verkehrsdienstleistungen, dem Abschluss von Leistungsverträgen und der Abwicklung der Finanzierung übertragen werden. Alle Entscheidungen des Zweckverbandes bei der Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für den straßengebundenen ÖPNV bedürfen vorab der Abstimmung mit den betroffenen Verbandsmitgliedern, wobei diese ein Veto-recht haben.
- (4) Der Zweckverband ist berechtigt, auf der Grundlage eines Beschlusses der Verbandsversammlung, der der Zustimmung aller Verbandsmitglieder bedarf, weitere Aufgaben hinsichtlich der Organisation des ÖPNV zu übernehmen.
- (5) Der Zweckverband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien GmbH (VON GmbH). Der Zweckverband ist alleiniger Gesellschafter der VON GmbH. Der Zweckverband überträgt der VON GmbH alle satzungsmäßigen nicht hoheitlichen Aufgaben. Bei der Erfüllung seiner hoheitlichen Aufgaben wird ihn die VON GmbH beraten, unterstützen und alle vorbereitenden Arbeiten ausführen oder ausführen lassen, die bis zum Abschluss von Verträgen beziehungsweise Beschlussfassungen der Verbandsversammlung oder in Folge dessen im hoheitlichen Bereich anfallen.

§ 4 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsversammlung (§§ 5 bis 8),
- der Verbandsvorsitzende (§ 9),
- der Verwaltungsrat (§ 10).

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte des Verbandsgebietes gehören der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes an. Zusätzlich entsendet jedes Mitglied zwei weitere Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (3) Die weiteren Vertreter werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlperiode gewählt. Für jeden weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen. Im Falle der Verhinderung eines der Verbandsversammlung kraft Amtes angehörenden Landrates oder Oberbürgermeisters tritt an dessen Stelle sein allgemeiner Stellvertreter.
- (4) Nach Ablauf ihrer Wahlperiode üben die bisherigen Vertreter in der Verbandsversammlung ihre Tätigkeit bis zur Neubesetzung durch die Verbandsmitglieder weiter aus.

- (5) Scheidet ein Vertreter vorzeitig aus der Vertretungskörperschaft oder aus seinem Amt aus, so endet damit auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den ausscheidenden weiteren Vertreter beziehungsweise dessen ausscheidenden Stellvertreter wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht durch Gesetze oder Bestimmungen dieser Satzung in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen.

Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters
2. die Änderung der Zweckverbandssatzung,
3. den Erlass der Haushaltssatzung, die Feststellung des Haushaltsplanes, die Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
4. die Feststellung der Jahresrechnung,
5. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen von wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung,
6. Beschlüsse über den Abschluss oder die Änderung von Verträgen, soweit diese eine Summe von 100.000,00 € im Einzelfall übersteigen,
7. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
8. die Übernahme neuer Aufgaben,
9. den Nahverkehrsplan auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 der Satzung und dessen Fortschreibungen,
10. die Auflösung des Zweckverbandes,
11. die Anstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung des Geschäftsführers der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden,
12. die Bildung von beschließenden und beratenden Ausschüssen,
13. Sie kann der Gesellschafterversammlung Weisungen erteilen.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen.

- (3) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder in elektronischer Form ein. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Vertretern der Verbandsmitglieder 2 Wochen vor der Sitzung zugehen. Der Einladung sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen.
- (4) Die Verbandsversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Vertreter der Verbandsmitglieder, schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes, die Einberufung verlangt. Der Vorsitzende kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (5) Die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) über die Öffentlichkeit der Sitzungen gelten entsprechend.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vertreter ordnungsgemäß geladen und mindestens fünf Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung anwesend sind.
- (2) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder im elektronischen Verfahren (Umlaufverfahren) beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigter Vertreter eines Verbandsmitgliedes innerhalb von sieben Werktagen widerspricht.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung festgestellt, ist binnen drei Tagen eine neue Versammlung einzuberufen. Der Termin der neuen Versammlung muss mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen nach dem ursprünglichen Termin liegen.
- (4) Jedes Mitglied des Zweckverbandes hat eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch den Landrat beziehungsweise Oberbürgermeister, seinen gesetzlichen Vertreter oder einen weiteren Vertreter des Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung ausgeübt.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, sofern niemand widerspricht oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller anwesenden Stimmen erreicht hat. Erreicht niemand diese Mehrheit, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei dieser Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 9

Verbandsvorsitzender

- (1) Verbandsvorsitzender kann nur ein Landrat eines Landkreises oder der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt sein. Er wird für die Dauer seines kommunalen Wahlamtes gewählt.
Sein Stellvertreter wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Ist er Inhaber eines kommunalen Wahlamtes, wird er für die Dauer seines Wahlamtes gewählt. Der Verbandsvorsit-

zende und sein Stellvertreter werden vor der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Verbandsvorsitzende führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates und der Ausschüsse vor und vollzieht die Beschlüsse. Er vertritt den Zweckverband nach außen und ist zugleich Leiter der Verbandsverwaltung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung aufzustellen und der Verbandsversammlung zum Beschluss vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verbandsvorsitzende entscheidet über
 - die Vergabe von Aufträgen bis zu 100.000,00 € im Einzelfall,
 - die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 50.000,00 € im Einzelfall.

§ 10 Verwaltungsrat

- (1) Zur fachlichen Unterstützung der Verbandsarbeit wird ein Verwaltungsrat gebildet, dessen Vorsitzender der Verbandsvorsitzende ist.
- (2) Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden in nichtöffentlicher Sitzung statt.
- (3) Dem Verwaltungsrat gehören einschließlich des Verbandsvorsitzenden bis zu drei Vertreter je Verbandsmitglied an, die Bedienstete oder Wahlbeamte des Verbandsmitgliedes oder bereits in der bisherigen Verbandsarbeit tätig gewesene berufene Bürger sind. Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung ist befugt, mit Rederecht an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen.
- (4) Dem Verwaltungsrat obliegt die Vorberatung aller Angelegenheiten, die der Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Das Nähere bestimmt eine Geschäftsordnung, die von der Verbandsversammlung zu bestätigen ist.

§ 11 Verwaltung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband bildet zur Verwaltung des Zweckverbandes eine Geschäftsstelle und stellt dafür hauptamtlich Bedienstete ein, soweit die Aufgabenerfüllung nicht durch die VON GmbH erfolgt.
- (2) Über die Einstellung, Anstellung, Beförderung beziehungsweise Höhergruppierung und Entlassung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle entscheidet die Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden. Kommt es zu keinem Einvernehmen, gilt § 28 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO entsprechend.

§ 12 **Deckung des Finanzbedarfes**

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen; sie soll getrennt für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt festgesetzt werden.
- (2) Die Höhe der Umlage für die einzelnen Verbandsmitglieder bemisst sich nach dem Verhältnis seiner Einwohnerzahl zur Gesamtzahl der Einwohner im Verbandsgebiet. Als maßgebende Einwohnerzahl gelten die vom Statistischen Landesamt herausgegebenen Werte für den 31. Dezember des Vor-Vorjahres, umgerechnet auf den Gebietsstand vom 01. Januar des Vorjahres.

§ 13 **Rechnungsprüfung**

Der Zweckverband lässt seine verbandsinterne Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes durchführen.

§ 14 **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Der Antrag eines Verbandsmitgliedes auf Ausscheiden aus dem Zweckverband muss mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Rechnungsjahres schriftlich gestellt werden. Die von dem Ausscheidenden in seiner Eigenschaft als Verbandsmitglied dem Verband erbrachten Leistungen verbleiben dem Zweckverband.
- (2) Der Zweckverband kann sich durch einstimmigen Beschluss der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung auflösen. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde und kann versagt werden, wenn zum Entscheidungszeitpunkt die Voraussetzungen für die Bildung eines Pflichtverbandes vorliegen.
- (3) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.
Die Abwicklung ist Aufgabe des Verbandsvorsitzenden, wenn die Verbandsversammlung nicht etwas anderes beschließt.
Das Verbandsvermögen ist nach dem Umlageschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.

§ 15 **Änderung der Verbandssatzung**

- (1) Änderungen der Verbandssatzung werden von der Verbandsversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsmitglieder beschlossen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung müssen schriftlich eingebracht und mit einer Begründung versehen werden. Sie können nur in der Verbandsversammlung behandelt werden, wenn sie in der Tagesordnung vorgesehen sind und der vollständige Wortlaut allen Vertretern mit der Einladung zugegangen ist.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde

§ 16
Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erscheinen im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes.

§ 17
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bautzen, den 23. Juni 2022

Zweckverband Verkehrsverbund
Oberlausitz-Niederschlesien



Michael Harig
Landrat und Verbandsvorsitzender